

5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Huisheim

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Huisheim folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Huisheim:

§ 1

Entstehen der Gebührenschuld

§ 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Huisheim vom 30.10.2006, zuletzt geändert am 19.05.2016, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

§ 2

Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs. 3 b und Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Huisheim erhalten folgende Fassung:

“(3) Die Gebühr beträgt

b) pro Kubikmeter entnommenen Wassers € 1,87.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr € 1,87 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Huisheim, den 07.12.2023

GEMEINDE HUISHEIM



Müller
1. Bürgermeister

